

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.03.2022

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates, AN/0374/2022 der SPD-Fraktion "Bodycams beim Ordnungsdienst"

Gemäß der Anfrage (AN/0374/2022) bittet die SPD-Fraktion im Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales (AVR) um Beantwortung folgender Fragestellungen:

1.) Wie hat sich die Zahl der Übergriffe auf Mitarbeitende im Jahr 2021 entwickelt?

Antwort der Verwaltung:

Folgender Übersicht können die Zahlen zu Übergriffen gegenüber Ordnungsdienstkräften entnommen werden: (Stand: 07.02.2022):

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	bisher 2022
Übergriffe							
Strafanträge gesamt*	62	68	76	75	140	206	12
Widerstand gegen Vollstreckung §113 StGB	39	35	35	32	47	79	5
Beleidigung §185StGB	37	36	37	38	68	108	10
Bedrohung §241 StGB	4	11	15	14	32	57	7
Körperverletzung §223 StGB	22	13	13	6	22	21	0

**Zu beachten ist, dass ein Strafantrag wegen mehrerer Tatbestände gestellt werden kann.*

Insgesamt ist zu erkennen, dass spätestens seit Beginn der Corona-Pandemie die Anzahl der Übergriffe in 2020 und 2021 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen ist.

Außerdem wurde im Rahmen der Kontrollen zum Infektionsschutz festgestellt, dass je restriktiver die Einschränkungen der Coronaschutzverordnung und/oder der Allgemeinverfügung der Stadt Köln ausfielen, die verbalen und sogar tätlichen Angriffe auf Ordnungsdienstkräfte gestiegen sind. Zu erwähnen ist, dass es insbesondere im Rahmen der Überwachung der Maskenpflicht im öffentlichen Bereich eine Vielzahl an Widerständen gegen die ordnungsbehördlichen Maßnahmen gab. Außerdem wurden in den Jahren 2020/2021 tendenziell in den Sommermonaten, in denen sich die Menschen in Köln vermehrt im öffentlichen Raum aufhielten, mehr Übergriffe durch Störende begangen.

2.) Wann startet die Pilotphase, in der der Einsatz der Bodycams durch Kölner Ordnungsdienstkräfte erprobt wird?

Antwort der Verwaltung:

Bereits vor Beschlussfassung des AVR zur Einführung von Bodycams beim Ordnungsdienst der Stadt Köln im Rahmen einer Pilotphase (AN/2129/2022) wurde im Amt für öffentliche Ordnung eine dienststellenübergreifende Projektgruppe zu diesem Thema eingerichtet.

In den ersten Schritten des Projektes wurden zunächst Erfahrungsaustausche mit der Polizei NRW und auch mit der Bundespolizeiinspektion Köln organisiert und durchgeführt. Hierbei ging es vor allem um einen ersten Überblick über den Einsatz, die Funktionsweise und die bereits gesammelten Erfahrungen der Polizei mit Bodycams.

Neben einem interkommunalen Austausch zum Einsatz von Bodycams bei kommunalen Ordnungsdiensten im Rahmen des Arbeitskreises "Öffentliche Sicherheit und Ordnung deutscher Großstädte" wurde auch der Dialog zum Stadtordnungsdienst Bonn gesucht, der bereits eine kurze Testphase mit Bodycams außerhalb des öffentlichen Einsatzes durchlaufen hatte.

Die verschiedenen Erfahrungsaustausche haben gezeigt, dass die Einführung von Bodycams eine umfassende Planung und Organisation erfordern. Bei der Beschaffung und dem Einsatz bedarf es der Berücksichtigung von vielen unterschiedlichen Themen, sowohl im rechtlichen als auch im technischen Bereich. So wurde bereits Kontakt mit dem städtischen Amt für Recht, Vergabe und Versicherung zur allgemeinen rechtlichen Einordnung der Rechtsgrundlage § 24 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 15c Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) hergestellt und Gespräche zum Umgang mit dem Datenschutz beim Einsatz von Bodycams geführt. Diese Themen sind dringend intensiv zu behandeln, um die Einführung der Bodycams beim Ordnungsdienst rechtssicher und datenschutzkonform umzusetzen.

Im Anschluss wurde durch die Projektgruppe eine erste Marktsichtung durchgeführt, um einen allgemeinen Überblick über verschiedene Anbieter und unterschiedliche Bodycam-Modelle und deren verschiedene Funktionen zu erhalten. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Hersteller für spezifische Produktvorstellungen eingeladen. Mit den gesammelten Informationen wurde anschließend die allgemeine Marktsichtung abgeschlossen.

Derzeit wird der Beschaffungsprozess von 50 Bodycams für die Pilotphase unter Leitung des Amtes für Informationsverarbeitung geplant. Es ist zu berücksichtigen, dass bei der Beschaffung von Bodycams auch entsprechende Anforderungen an Hard- und Software erfüllt sein müssen, damit die Einbindung in das städtische Netzwerk gelingt und somit ein funktionierendes System sichergestellt werden kann. Insbesondere in Bezug auf den bevorstehenden Umzug des Ordnungsdienstes an die Aachener Str. 1042 in Köln-Junkersdorf mussten dahingehend erste Vorbereitungen im neuen Dienstgebäude zur Lagerung und Infrastruktur der Bodycams durchgeführt werden. Hier wurde bereits ein Raum zur zentralen Lagerung der Bodycams mit den notwendigen Strom- und Netzwerkanschlüssen eingerichtet.

In Kürze wird das entsprechende Vergabeverfahren über 50 Bodycams eingeleitet. Es ist geplant, nach erfolgter Beschaffung und Einrichtung der Hard- und Software der Bodycams nahtlos in den Start der Pilotphase einzusteigen. Das Ergebnis wird dem Ausschuss im Abschluss vorgelegt.

3.) Können die Erfahrungswerte von Polizei, DB und anderen auch für den Ordnungsdienst herangezogen werden, um die Pilotphase kurz zu halten und möglichst schnell die Voraussetzungen für den Regelbetrieb zu schaffen?

Antwort der Verwaltung:

Es haben Erfahrungsaustausche mit Polizei NRW und Bundespolizeiinspektion Köln stattgefunden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden dokumentiert und werden künftig für den Einsatz von Bodycams beim Ordnungsdienst berücksichtigt.

Hinsichtlich des Einsatzes von Bodycams bei der Bundespolizei ist zu beachten, dass hier eine andere Gesetzesgrundlage (Gesetz über die Bundespolizei - BPolG) und entsprechend auch andere Voraussetzungen für die Nutzung der Bodycams bestehen. Als Beispiel sei hier die Nutzung

der Pre-Recording-Funktion zu erwähnen. Durch das Aktivieren des Pre-Recordings werden mit dem Starten einer Aufnahme auch die vorherigen 30/60/90 Sekunden des Geschehens aufgezeichnet. Diese Funktion ist nach BPolG erlaubt und wird auch regelmäßig durch die Bundespolizei genutzt. Das PolG NRW gestattet anders als in anderen Bundesländern das Pre-Recording jedoch nicht. Das Einschalten der Bodycams knüpft demnach an die konkrete Gefahr für Leib und Leben. Entsprechend ist das Pre-Recording in NRW derzeit als anlasslose Maßnahme zu einem noch nicht bestimmbareren Zweck rechtswidrig und damit unzulässig.

Eine ähnliche Unterscheidung der rechtlichen Voraussetzungen ist auch bei der DB und der KVB vorhanden, da die Bodycams hier in den privaten Anlagen und Verkehrsmitteln genutzt werden. Der Ordnungsdienst wird die Bodycams jedoch im öffentlichen Straßenland einsetzen, weshalb hier höhere rechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese Unterschiede müssen berücksichtigt werden und schränken die Nutzung von Erfahrungswerten anderer für den Ordnungsdienst ein.

4.) Welchen Zeitrahmen hält die Verwaltung für den kürzest möglichen, der für eine Pilotphase vertretbar angesetzt werden kann?

Antwort der Verwaltung:

Der Beschluss des AVR zum Antrag AN/2129/2021 sieht eine Pilotphase mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren vor. Zwei Jahre sollen demnach jedoch nicht überschritten werden. Außerdem ist nach 18 Monaten ein Zwischenbericht mit den Auswertungen der bisherigen Erfahrungen mit Bodycams zu fertigen und dem Ausschuss vorzulegen.

Die Bodycams sollen innerhalb der Pilotphase möglichst bei allen unterschiedlichen Einsätzen des Ordnungsdienstes genutzt und getestet werden, beispielsweise auch bei Großeinsätzen, die teilweise nur einmal im Jahr stattfinden (Karneval, 11.11., Silvester); somit sieht der Ordnungsdienst eine Mindestlaufzeit der Pilotphase von einem Jahr als zwingend notwendig an.

5.) Ist es möglich, parallel auch den Einsatz von Bodycams bei der Feuerwehr und Rettungsdiensten zu testen? Falls nicht: Welche – auch gesetzlichen – Voraussetzungen müssten hierfür geschaffen werden?

Antwort der Verwaltung:

Bei Einsätzen von Feuerwehr und Rettungsdienst ist die Bildung eines vertrauensvollen und geschützten Raumes zwischen den Patient*innen und den Helfenden von zentraler Bedeutung. Dies schließt im Besonderen auch die Schweigepflicht der Helfenden gemäß § 203 StGB ein. Der Einsatz von Bodycams könnte von den Patient*innen, die sich zum Zeitpunkt des Einsatzes meist in einer physischen und psychischen Ausnahmesituation befinden, störend wahrgenommen werden bzw. das Vertrauen in den für die Behandlung notwendigen Schutzraum gefährden. Aus Sicht der Feuerwehr Köln ist ein Einsatz von Bodycams nur in Ausnahmefällen sinnvoll, etwa wenn Einsatzkräfte bedroht werden. Zu diesen Ausnahmefällen steht die Feuerwehr Köln mit der Feuerwehr Berlin im engen Austausch und wird die Evaluation des Projektes seitens der Feuerwehr Berlin zunächst abwarten.

Gez. Blome